

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.1977

Geschäftszahl

0087/77

Rechtssatz

Der Tatbestand des Erschleichens nach § 69 Abs 1 lit a AVG liegt vor, wenn die Partei vor der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat und diese unrichtigen Angaben dann dem Bescheid zugrunde gelegt wurden, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (Hinweis E 31.10.1957, 1890/55, VwSlg 4455 A/1957).